



NATIONAL UNIVERSITY OF PUBLIC  
ADMINISTRATION

THOMAS MOLNAR INSTITUTE FOR  
ADVANCED STUDIES

Working Papers No 5.

---

**Balázs Böcskei**

**Repolitisierte Politik und politischer  
Konstitutionalismus**

**2017**

The Working Papers focus on interdisciplinary scholarship in all subject areas from members of the THOMAS MOLNAR INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES, doctoral students and visiting scholars. The papers are published electronically and are available online.

The ideas expressed in working papers are those of the authors and do not reflect those of the TMIAS.



1118. Budapest, Ménesi út 5. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

NATIONAL UNIVERSITY OF PUBLIC ADMINISTRATION  
THOMAS MOLNAR INSTITUET FOR ADVANCED STUDIES  
WORKING PAPERS

**Balázs Böcskei**

## **Repolitisierte Politik und politischer Konstitutionalismus<sup>1</sup>**

**Ungarische politische Rechte nach dem „Postkommunismus“ und ihr  
Verhältnis zum Grundgesetz**

---

<sup>1</sup> Das Konzept der Studie erschien auf Ungarisch, die Weiterentwicklung und das Erscheinen auf Deutsch wurde von dem Molnár Tamás Forschungsinstitut, Nationale Universität für den Öffentlichen Dienst gefördert.



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

Die Wahlergebnisse im Jahre 2010 sicherten dem Parteienbund FIDESZ/KDNP eine Zweidrittelmehrheit im ungarischen Parlament. Die neuen Inhaber der Macht meinten, eine neue politische Ordnung ins Leben gerufen zu haben, das sog. System der Nationalen Kooperation (*Nemzeti Együttműködés Rendszere*). Folglich wurde schon kurz darauf der Prozess der Verfassungsgebung initiiert, was dazu führte, dass sich der verfassungsrechtliche Diskurs in Ungarn sich auf ein neues Gleis gestellt hat.

Ziel dieser Studie ist es, Absichten und Argumente der verfassungsgebenden Macht zu rekonstruieren, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung der Wende in den Jahren 1989–1990, sowie der Frage der Konstitution der politischen Gemeinschaft. Relevant wird diese Fragestellung einerseits durch die permanenten politischen und verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen um das Grundgesetz, aber andererseits auch, weil die Untersuchung des politischen Denkstils der regierenden Rechte und des geistlichen Hinterlandes des Verfassungsgebungsprozesses zwar begonnen hat, aber diese Interpretationen dennoch partiell zu sein scheinen. Die vorliegende Studie knüpft an diesen Strang der Untersuchungen an. Die Bestimmungen der Verfassung, die sich auf Konstitution und Wertgehalt der politischen Gemeinschaft beziehen, werden im Lichte der Werke derjenigen rechtsorientierten Theoretiker<sup>2</sup> analysiert, die der vorangehenden Verfassung und dem Rechtssystem, das auf ihr basierte, kritisch gegenüberstanden. Eine allzu direkte Verbindung zwischen dem Werk der Theoretiker, die sich als rechtsorientiert identifizieren, und inhaltlichen Elementen des Grundgesetzes wird dabei nicht angenommen; wohl aber wird versucht, die Denkweise der Verfasser des Grundgesetzes anhand einschlägiger Bestimmungen der Verfassung zu

---

<sup>2</sup> Des Weiteren wird davon abgesehen, die betreffenden Theoretiker, mit anderen Adjektiven, als der des „rechtsorientierten“ zu bezeichnen. So werden sie nicht als „konservativ“ oder als etwas Anderes benannt. Dies ist natürlich eine Simplifizierung, aber die ausschließliche Verortung dieser Autoren an einer Links-rechts-Achse der Politik scheint dem Anspruch dieser Studie zu genügen. Den Theoretikern ist gemein, dass sie Kritik an der Verfassung von 1989 ausgeübt hatten. Ihre grundlegenden Überzeugungen werden rekonstruktiv dargestellt, ohne der Mannigfaltigkeit ihrer Kritiken vollkommen genugtu zu können.



rekonstruieren. Es gibt eine Reihe gemeinsamer Motive in den Publikationen der rechtsorientierten Theoretiker: sie alle haben den „Postkommunismus“ als Referenzpunkt ihrer Interpretationsleistungen genommen und kritisierten dabei aus rechtstheoretischer oder politikphilosophischer Sicht die Legalität und Legitimität der Wende, sowie die vorangegangene Verfassung und das verfassungsrechtliche Denken, das sich aus dieser entfaltet hatte. Eine detaillierte Rekonstruktion und eine kritische Beurteilung des Verfassungsgebungs-Prozesses werden hierbei nicht unternommen, es werden auch keine Anstrengungen gemacht, direkte Zusammenhänge zwischen den theoretischen Kritiken und einigen Bestimmungen des Grundgesetzes zu ermitteln. Angestrebt wird lediglich zu zeigen, welche fundamentalen Unterschiede hinsichtlich der Konstitution der politischen Gemeinschaft zwischen der Verfassung von 1989 und 2012 bestehen, sowie eine Rekonstruktion des Macht- und Rechtsverständnisses der Verfasser des Grundgesetzes, und der Nachweis, dass sich der Akzent in Richtung einer repolitisierten Verfassungsgebung verschoben hat.

Ein weiteres Ziel ist es demnach, das verfassungsrechtliche Denken im Zeichen des politischen Konstitutionalismus zu deuten. Der politische Konstitutionalismus scheint ein angemessener Bezugsrahmen zu sein, um das Rechtssystem, das sich aus der Verfassung herleitet, zu interpretieren. So wurden auch, seit dem das neue Grundgesetz in Kraft getreten ist, mehrere Versuche unternommen, die verfassungsrechtlichen Bewegungen und Verschiebungen nach 2010 anhand dieses Paradigmas zu erläutern (vgl. Pócza 2012: 35–50; Antal 2013: 48–69).

Meine These ist es daher, dass die mit dem Grundgesetz verbundenen Ziele der FIDESZ/KDNP-Regierung durch die Rekonstruktion des verfassungsrechtlichen Diskurses rechtsorientierter Theoretiker und unter Anwendung der Kategorie des politischen Konstitutionalismus verständlich gemacht werden können. Die rechtsorientierten Diagnosen dieser Theoretiker, die des Weiteren Gegenstand der Erörterungen werden, hielten die 89er Konstellation,



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

die im Zeichen des rechtlichen Konstitutionalismus stand, unter anderem für ineffizient, weil sie vermeintlich eine Depolitisierung zur Folge hatte, da sie einige Grundprinzipien der Verfassung aus der Reichweite der Politik entfernte und diese als Schranken des politischen Systems ansah (Antal 2013: 48–69). Der Meinung der amtierenden Rechtsregierung nach wurde nach 2010 das Mehrheitsprinzip gestärkt, um die Regierbarkeit des Landes zu kräftigen. Angenommen wird auch, dass wenn die Regierung die Kompetenz zurückerlangt hat, die endgültigen Entscheidungen hinsichtlich aller politischen Fragen und in jeder politischen Debatte zu fällen, der Gefahr der Depolitisierung und Verrechtlichung der Politik gebannt werden kann (Póczy 2012: 37–38).

\*\*\*

Die Beurteilung der Wende aus politikphilosophischer Perspektive hängt in großem Maße davon ab, inwieweit man diese als erfolgreich betrachtet. Diesbezügliche kollektive Vorstellungen werden unter anderem durch den Grad der Legitimität der nach der Wende ausgestalteten Institutionen angedeutet, ob es also eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gibt, die dieses neue Geflecht der Institutionen akzeptiert. Von einer Konsolidation lässt sich daher im Falle einer weitgehenden und tief verankerten Akzeptanz dieser Institutionen reden, wenn also jeder, der in der Politik beteiligt ist und die ganze politische Gemeinschaft die Demokratie für das bestmögliche und für ihre Gesellschaft das am besten geeignete politische System hält (Halmai 2009: 31). Mehrere der rechtsorientierten Theoretiker waren der Meinung, eine solche politikphilosophische Fundierung der Wende wäre ausgeblieben (Horkay Hörcher 2003; G. Fodor – Fűrész – Giró Szász 2010; Varga 2011), was zur Folge hatte, dass sie den 2010 initiierten Prozess der Verfassungsgebung als eine Art Gutmachung betrachteten. István Stumpf betont ebenfalls, man könne keine kohärenten staats- und gesellschaftsphilosophischen Prinzipien in den Drehbüchern ausfindig machen, die die möglichen Szenarien der Wende



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

behandelten (Stumpf 2006: 70). Diese Kritiken richteten sich zum einen gegen die rechtliche Kontinuität, die im Prozess der Verfassungsgebung während der Wende etabliert wurde, zum zweiten gegen die Wertneutralität des Grundgesetzes, und schließlich gegen bestimmte Gerechtigkeitsdefizite. Diese Mängel bezeugten demnach, dass die institutionelle Struktur nach der Wende ohne die politische Aktivität der Bevölkerung herausgebildet wurde.

Dieses von den rechtsgerichteten Theoretikern diskutierte Versäumnis wurde als eine reale betrachtet, was man auch aus einem Dokument entnehmen kann, das das System der Nationalen Kooperation interpretiert. Dabei handelt es sich um ein Dokument des Századvég Alapítvány,<sup>3</sup> das bekannterweise die Rolle des Thinktank der Regierung spielt. Dem Gedankengang der Verfasser des Textes nach ist die Phase nach der Wende und bis zum Frühjahr 2010 als eine postkommunistische zu charakterisieren, das eine Sackgasse darstellt, da sie anhand „abstrakter, wirklichkeits- und naturfremder Normen“ (G. Fodor, Fűrész, Giró-Szász 2010) organisiert wurde, und nicht ausgehend vom politischen Wissen der existierenden politischen Gemeinschaft. Hinter all diesen Thesen steht eine bei vielen Autoren erkennbare Kritik am Rechtspositivismus. Ihrer Auslegung nach ist der Rechtspositivismus reduktionistisch, da er das Recht nur in seiner Faktizität betrachtet, und weil er die Frage nach seiner Dynamik und seines Ursprungs ausblendet. Der Rechtspositivismus, so Péter Techer, sieht davon ab, das „komplexe und ontologische“ Geflecht aus Recht und „dem existierenden Publikum, das es aufnimmt, anwendet und interpretiert“, zu analysieren (Techer 2012: 67). Aufgrund dieser Tendenz sei das Recht für den Rechtspositivismus, so die Kritiker, lediglich eine abstrakte Kategorie, wobei außer Acht gelassen wird, dass Gültigkeit und Geltung des Rechts abhängig sind vom gesellschaftlichen Kontext des Rechtssystems. Laut dem interpretierenden Dokument des Systems der Nationalen Kooperation, dem später rekonstruierten Rechtsverständnis der rechtsorientierten Theoretiker und den Bestimmungen des Grundgesetzes wird

---

<sup>3</sup> Ungefähr: Stiftung Jahrhundertwende.



Recht nicht *in abstracto* konstruiert, sondern ist eingebettet in existierende Verhältnisse: es ist also mit gesellschaftlichen Prozessen verflochten.

Um die inhaltlichen Aspekte dieser Argumente besser verdeutlichen zu können, ist es notwendig ihr Gegenpol kurz darzustellen, da ja die politikphilosophischen und verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen der letzten Jahrzehnte maßgeblich von diesen beiden Ansätzen bestimmt wurden. Laut einem Vertreter dieser entgegengesetzten Position, Mihály Bódig ist es unmöglich moderne Demokratien dadurch zu verstehen, dass man die politische Aktivität des Volkes und somit die Konstituierung der Institutionen in den Mittelpunkt der Interpretation stellt. Moderne Demokratien seien demnach als eine aktualisierte Form des gemäßigten Staates zu deuten, die die durch die Gesetze garantierte Freiheit als ihr Herzstück haben und die damit verbundene Forderung der Herrschaft des Rechtes. Folglich solle man beim Aufbau eines solchen politischen Systems nicht die unbeschränkte Geltung des Volkswillens vor Augen halten, sondern bestimmte Verfahren, die die Verabschiedung solcher Gesetze garantieren, deren Autorität nicht sinnvoll in Frage gestellt werden kann, und über deren Geltung sich niemand ernsthaft beschweren kann (Bódig 2003: 87). Im Lichte der Beschaffenheit der Moderne sei es, laut Bódig, ganz einfach unmöglich, eine „materiale“ Wertgemeinschaft zu errichten, die fähig wäre, die die modernen politischen Gemeinschaften kennzeichnende Heterogenität zu vereinen. Dazu fehlten starke und stets fortdauernde Traditionen und moralische Überzeugungen der politischen Gemeinschaft.

Ein prominenter rechtsorientierter Theoretiker, Ferenc Horkay Hörcher meint, die politische Gemeinschaft werde von der Präambel des neu verabschiedeten Grundgesetzes (das sog. Nationale Bekenntnis) eben im Hinblick auf diese Traditionen und Überzeugungen definiert, wobei diese Präambel auch bestrebt ist, ein Wertsystem zum Ausdruck zu bringen, das wahrhaft den historischen Charakter der Nation widerspiegeln soll (Horkay Hörcher 2012: 5). Es ist auffällig, dass dieser Ansatz – unter anderem – an das Konzept der



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

kulturellen oder ethnischen Nation anknüpft, laut welchem die zwischenmenschlichen Verhältnisse nicht durch öffentliches Recht konstituiert werden, sondern vielmehr Ausdruck eines Zusammengehörigkeitsgefühls, einer „natürlichen Ordnung“ seien (Majtényi 2014: 78). Die neue Verfassung markiert einen entscheidenden Bruch mit der vorher dominierenden Auffassung, die Institutionen sollten ausschließlich im Hinblick auf die aktuellen Verhältnisse und die Mitglieder der politischen Gemeinschaft gerecht sein, wobei die Verfassung die Probleme des geschichtlichen Wesens und Sinns der Nation nicht zu behandeln braucht.<sup>4</sup> Laut Horkay Hörcher werde im neuen Grundgesetz, entgegen der „wertneutralen“ Verfassung von 1989, ein gemeinsames Wertfundament etabliert, das Grundlage für gemeinsame Muster der staatsbürgerlichen Existenz und der nationalen Erinnerungskultur sei, und das wiederum habe den Effekt, dass Loyalität gegenüber den Institutionen entstünde. Die neue Verfassung versucht die Legitimität der Institutionen dadurch zu gewährleisten, dass sie solche Ziele und Werte zum Ausdruck bringt, über welche weitgehender Konsens in der Bevölkerung besteht.

\*\*\*

## **Legalität, Legitimität, Postkommunismus**

---

<sup>4</sup> Siehe diesbezüglich die Bestimmungen des Grundgesetzes: „Wir sind stolz darauf, dass unser König, der Heilige Stephan I., den ungarischen Staat vor tausend Jahren auf festen Fundamenten errichtete und unsere Heimat zu einem Bestandteil des christlichen Europas machte“, (...) „Wir halten die Errungenschaften unserer historischen Verfassung und die Heilige Krone in Ehren, die die verfassungsmäßige staatliche Kontinuität Ungarns und die Einheit der Nation verkörpern. Wir erkennen die infolge der Besatzung durch fremde Mächte eingetretene Aufhebung unserer historischen Verfassung nicht an. Wir lehnen die Verjährung der gegen die ungarische Nation und ihre Bürger während der nationalsozialistischen und kommunistischen Diktatur begangenen unmenschlichen Verbrechen ab. Wir erkennen die kommunistische Verfassung aus dem Jahre 1949, die die Grundlage einer Willkürherrschaft bildete, nicht an. Daher erklären wir ihre Ungültigkeit. Wir stimmen mit den Abgeordneten des ersten freien Parlaments überein, die in ihrem ersten Beschluss deklariert hatten, dass unsere heutige Freiheit unserer Revolution von 1956 entsprungen ist. Für uns gilt die Wiederherstellung der am neunzehnten März 1944 verloren gegangenen staatlichen Selbstbestimmung unserer Heimat ab dem zweiten Mai 1990, von der Bildung der ersten frei gewählten Volksvertretung an. Diesen Tag betrachten wir als Beginn der neuen Demokratie und verfassungsmäßigen Ordnung unserer Heimat“ (Grundgesetz Ungarns 2011: 1, 2).



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)



Um den Ausdruck eines Wertekatalogs im Grundgesetz rekonstruieren zu können, ist es unumgänglich, das von der verfassungsgeberischen Macht ebenfalls diskutierte Problem der Legitimität zu behandeln. András Körösényi, ein rechtsorientierter Politikwissenschaftler unterscheidet in seiner Studie, in der er einen Überblick über die Grundstruktur der Verfassung nach der Wende und über ihre Reformversuche bietet, die Konsolidation der neuen Regierungsform, also der Demokratie, von der Legitimität des Grundgesetzes. Es ist allgemein bekannt, und auch von Körösényi betont, dass es schon zu Zeiten der Wende, also um 1989–1990 keinen Konsens mehr über die erwünschten verfassungsrechtlichen Grundstrukturen gab. Selbst später gab es keine umfassenden verfassungsgeberischen Bemühungen oder Konzepte des Grundgesetzes, die die notwendige politische Unterstützung hätten erlangen können. So sei die 89er Verfassung kein Ausdruck einer gemeinsamen Übereinkunft, in ihr spiegelte sich lediglich ein politischer Kompromiss, der als Folge der aktuellen politischen Kräfteverhältnisse entstand. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Konsolidierung dieses Grundgesetzes nicht vonstattengegangen wäre. Diese Konsolidierung konnte zwar das Legitimitätsdefizit der Verfassung nicht vollständig beseitigen, aber schuf eine schwache Legitimation (Körösényi 2006: 29–33).

Laut Körösényi (2006: 35–38) war das Ausbleiben eines umfassenden Verfassungsgebungs-Prozesses das Ergebnis vierer Faktoren. (1) Einer der Gründe, weshalb kein neues Grundgesetz nach der Wende zustande kam, ist ja wohl, dass die Einheit der politischen Kräfte, die ehemals die Opposition des kommunistischen Regimes bildeten, und die die Wende vollbracht hatten, verloren ging. (2) Als dies offensichtlich wurde, unterstützten die wichtigsten politischen Lager in unterschiedlichem Maße die Idee einer neuen Verfassung. Die Verfassungsänderungen in den Jahren 1989 und 1990 machten selbst diejenigen zufrieden, die später die Notwendigkeit eines neuen Grundgesetzes aus dem Grunde der Legitimitätsstärkung hervorhoben. Nicht nur diesen Akteuren, die auf diese Weise Anhänger des Status quo wurden, mangelte es an einem



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

Engagement für einen parlamentarischen verfassungsgeberischen Prozess, auch diejenigen, die die schrittweise Weiterentwicklung der Verfassung durch ständige Interpretation des Grundgesetzes seitens des Verfassungsgerichts präferierten, konnten und wollten sich dazu nicht verpflichten. (3) Es fehlte auch ein minimaler Konsens, das nötig gewesen wäre, um eine neue Verfassung zu verabschieden, da es in Ungarn zu dieser Zeit drei verschiedene verfassungsphilosophische Auffassungen gab, die man nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen konnte. Es gab zum einen eine Auffassung, die Elemente eines liberalen-rechtsstaatlichen Radikalismus mit der Vorstellung der konsensuellen Demokratie verknüpfte. Es existierte, zum anderen, eine radikaldemokratische Richtung, die – statt die Herrschaft des Rechtes zu betonen – die unbeschränkte Volkssouveränität hervorhob und sich für die Ausweitung der direktdemokratischen Verfahren einsetzte. Die dritte Auffassung vertraten die, die an einem gouvernementalen Konzept der Verfassung und Regierung glaubten.<sup>5</sup> Da sich diese Auffassungen als beständig erwiesen, entstand eine Pattsituation um die Verfassung. Und schließlich (4) fehlte es in Ungarn, entgegen dem Beispiel anderer postkommunistischer Staaten, der „Zwang“ zum verfassungsgeberischen Prozess. Dieses Fehlen der Notwendigkeit zu einem neuen Grundgesetz wurde noch zusätzlich durch zwei Faktoren gestärkt: Zum einen war die Modifizierung der Verfassung verhältnismäßig leicht,<sup>6</sup> zum anderen übte das Verfassungsgericht, da es eine relativ aktive Körperschaft mit breiten Befugnissen war, durch seine

---

<sup>5</sup> Dieser Ansatz hat darauf abgehoben, das Relative Gewicht der Regierung zu stärken. Seine Vertreter sahen im Parlament weniger eine Institution der Volksvertretung, sondern viel eher ein Mittel des Regierens, dessen Repräsentanten der vom Parlament bevollmächtigte Ministerpräsident und seine Regierung waren. Diese Auffassung, die das Mehrheitsprinzip (also die Ausbreitung der Befugnisse der legislativen und exekutiven Macht, und damit die Verminderung der Verantwortbarkeit der Regierung und die Schwächung der von der Regierung unabhängigen Institutionen) vor Augen hielt, charakterisiert seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre vor allem die FIDESZ; und dies ist ja auch der Grund, weshalb näher auf diese Sichtweise eingegangen werden muss.

<sup>6</sup> Gábor Halmai interpretierte diese Möglichkeit als eine „konstitutionelle Diktatur“, da das Wahlsystem den oder die Sieger disproportional begünstigte, und dadurch leicht die Dreidrittelmehrheit im Parlament erreicht werden konnte. Er meint, um diese Tendenz entgegenzuwirken, hätte man Vereinbarungen treffen müssen, die die Verfassungsmodifizierungen oder die Schaffung eines neuen Grundgesetzes streng regelten (Halmai 2009: 36).



Interpretationen des Grundgesetzes fast schon eine Art verfassungsgeberische Tätigkeit aus. Das Verfassungsgericht erlangte eine Art gesetzgeberische Funktion und machte das Grundgesetz durch sein Wirken kohärenter und inhaltlich geschlossener, was wiederum die Notwendigkeit der Verfassungsgebung minderte. Laut István Stumpf hatte die schwache Legitimation der Verfassung zur Folge, dass einerseits für die Parteien ein politischer und normativer Freiraum entstand, was diesen die Möglichkeit bot, die einmal etablierten Regeln (unter ihnen den sog. MDF-SZDSZ-Pakt) neu zu überdenken; und dass andererseits für das Verfassungsgericht möglich wurde, die normativen Interpretationslücken im Grundgesetz auszufüllen (Stumpf 2006: 71).

Bemerkenswert an der am 23. Oktober 1989 verabschiedeten Änderung des Grundgesetzes ist nicht nur, dass dadurch faktisch eine neue Verfassung in Kraft trat, sondern auch, dass sich die Wende auf dem Boden der Legalität entfaltet hatte, und dass die verfassungsgeberischen Akteure, im Zeichen der Rechtssicherheit, keine scharfe Differenz zwischen dem Recht und den Gesetzen bevor und nach dem Erlass des demokratischen Grundgesetzes machten. Diese Auffassung des Rechtes und der Verfassung, die ihre Wurzeln im Rechtspositivismus hat und dem naturrechtlichen Konzept entgegensteht, ist charakteristisch für die Verfassungsinterpretationen des Verfassungsgerichts in der Ära nach der Wende (Stumpf 2014: 4). Der rechtsstaatliche Interpretationsrahmen sei somit ein Hindernis geworden, das es nicht ermöglichte, die Auseinandersetzungen in den Jahren um die Wende anhand naturrechtlicher Prinzipien zu überwinden. Diese Tendenz wurde durch die Rechtskontinuität und Legalität betonende Auffassung des Verfassungsgerichts verstärkt. Die verfassungsgeberische Macht nach dem Frühjahr 2010 stellt hingegen die Legalität der im Zeichen der rechtsstaatlichen Revolution entstandenen Verfassung in Frage, da sie ihr bloß einen provisorischen Charakter zuschreibt. Diese Art der Kritik, die betont, dass der ungarische Übergang von 1989, also die



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

transsouveräne Verfassungsgebung,<sup>7</sup> wie ihn Andrew Arató (2009) nennt, keine grundgesetzlichen Garantien des liberalen Rechtsstaates schuf, tauchte schon bei Horkay Hörcher auf, als er die nicht rechtsstaatlichen Bedingungen der Verfassungsgebung hervorhob. Die wertneutrale und formale Verfassung (und die aus ihr entwickelte verfassungsrechtliche Auffassung) spiegelte somit die Bestrebung der verfassungsgeberischen Kräfte, einen minimalen Konsens zu finden.

Das deklarierte Ziel der öffentlichen Politik der zweiten Regierung von Viktor Orbán seit 2010 war es, den Postkommunismus ein für alle Mal zurückzudrängen.<sup>8</sup> Die erwähnten rechtsorientierten Theoretiker sind der Auffassung, die Periode zwischen 1989/1990 und 2010 sei eine Übergangsphase gewesen, die sie mit dem Terminus des Postkommunismus bezeichnen. So stellten, laut ihnen, die Geschehnisse der Jahre 1989/1990 auch keinen Bruch dar, sondern es existiere eine Kontinuität zwischen dem ehemaligen Kommunismus und dem Postkommunismus nach der Wende bis zur Gegenwart (G. Fodor – Kern 2009). Gábor G. Fodor und Tamás Kern meinen sogar, dass zwischen den Reformversuchen des späten Kádár-Regimes in den 70er Jahren (die Folge von Krisenerscheinungen waren) und der Gyurcsány-Regierung nach 2006, die von der Bevölkerung abgelehnt wurden, eine Kontinuität bestände, da ja beide auf einer gemeinsamen Reformideologie beruhten. Das (post)kommunistische politische Handeln sei demnach nichts anderes als Krisenmanagement ohne Ende.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Das Grundgesetz wurde in Ungarn, ähnlich wie in Polen, noch vor den demokratischen Wahlen, also von einer illegitimen Körperschaft beschlossen, wobei diese prädemokratischen Nationalversammlungen genau die Textvarianten verabschiedet hatten, die Ergebnis der Verhandlungen zwischen den neuen demokratischen Kräften und den Staatsparteien waren.

<sup>8</sup> Siehe den Artikel, „Orbán: Le kell zárni a posztkommunizmust” (Orbán: Der Postkommunismus muss beendet werden) in der Tageszeitung *Magyar Nemzet* (Ungarische Nation) vom 18. November 2011, sowie die annuale Rede zur Lage des Landes von Viktor Orbán am 16. Februar 2014.

<sup>9</sup> Die Autoren meinen, die Gegenwartsdiagnosen der „Postkommunisten” seien dadurch gekennzeichnet, dass sie die Krise anerkennen und diese mit der politechnischen Anwendung einer Reformrhetorik lösen wollen (G. Fodor – Kern 2009: 22).



András Láncki meint, das postkommunistische Denken habe ein Interesse an der politischen Kontinuität zwischen den Jahren bevor und nach der Wende, da diese die Dominanz der depolitisierten politischen Kultur, die selber Produkt des Kádár-Regimes war, weiter verstärkt. Die Politik drehte sich, so Láncki, in dieser Auffassung lediglich um Fragen der Verteilung, und das aus diesem Verständnis der Politik entnehmbare Konzept der Demokratie sei seinem Charakter nach depolitisiert, wertneutral, technokratisch und pragmatisch (Láncki 2004).

Vom moralischen Aspekt her betrachtet, so Lánckis (2002) Interpretation, sei der Postkommunismus gleichbedeutend mit moralischem Relativismus, der seine Ursprünge ebenfalls in der Kádár-Zeit habe. So ist die Wende für ihn keine ausschließlich rechtstechnische Angelegenheit, die endgültig zu ihrem Schluss gekommen ist, wenn das neue institutionelle System und seine rechtsstaatlichen Garantien einmal etabliert worden sind. Die diskutierten rechtsorientierten Theorien stimmen auch darin überein, dass sie den Postkommunismus auch als eine eigentümliche Auffassung der Politik deuten, in deren Mittelpunkt das ständige Krisenmanagement und ein spezifisches Verständnis von öffentlicher Politik stehen, das durch einen technokratischen Managerismus gekennzeichnet ist. Diese Auffassung, die mit Losungen wie Modernisierung, Reformen, Entwicklung und Gerechtigkeit einhergeht, ist eine äußerst „selbstsichere“ Einstellung, was typisch für solche „progressiven Geschichtsphilosophien“ sei (Láncki – Molnár – Orbán – Orbán 2004; G. Fodor – Fűrész – Giró-Szász 2010). Dem Konzept des öffentlichen Rechts der zweiten Orbán-Regierung nach kann man die Übergangsphase des Postkommunismus nicht auf Basis der erneuerten Verfassung von 1989 hinter sich lassen.<sup>10</sup> Dies hängt damit zusammen, dass diese

---

<sup>10</sup> Auf eine retrospektive Analyse der Strategie der FIDESZ kann hier nicht im Detail eingegangen werden. Dennoch ist die Studie von Gergely Egedy der Erwähnung wert, denn sie untersucht gerade die Funktion des „Postkommunismus“ als Orientierungspunkt für die politische Rechte in Ungarn. Laut Egedy reagierte die FIDESZ schon vor 2010 auf die postkommunistischen Zustände mit einem „mobilisierenden Konservativismus“, d. h. sie entwickelte einen der Gemeinmoral konformen Konservativismus. Egedy meint, die Argumente, die diese atypische, weil mobilisierende, aber dennoch nicht ganz einmalige Art des Konservativismus bot, geeignet gewesen waren, eine Unzufriedenheit mit dem Status quo der Bevölkerung zu vermitteln, große



Verfassung den Körper des früheren Grundgesetzes übernahm (obwohl mit Änderungen, da sie sich ja auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in Betracht der Befugnisse des Verfassungsgerichts auf das deutsche Muster stützte). Sie neglierte jedoch die ungarische Geschichte und Tradition und schwächte, so ihre Kritiker, ihre eigene Legitimität. István Kukorelli, der für die Notwendigkeit einer neuen Präambel des Grundgesetzes plädierte, meint, ein solches Dokument müsste unbedingt auf die geschichtliche Tradition des ungarischen öffentlichen Rechts, auf die Kontinuität der ungarischen Staatlichkeit sowie auf die Stephanskronen<sup>11</sup> hinweisen. Eine solche Präambel wäre nicht nur deshalb wünschenswert, weil sie den ungarischen Traditionen gerecht sei, sondern auch von einem psychologischen Blickwinkel her betrachtet, denn die Jahrhunderte der ungarischen Nation waren gekennzeichnet von Souveränitätsdefiziten und Unabhängigkeitskämpfen, folglich wären es genau diese nationalen Traditionen und die mit ihnen verbundenen Symbole und symbolische Konstrukte, wie die der „geschichtlichen Verfassung“ und der „Lehre der Stephanskronen“,<sup>12</sup> die Kontinuität stifteten, selbst wenn die ungarische Staatlichkeit, vom einem objektiven Standpunkt her gesehen, von Zeit zu Zeit in Frage geriet (Kukorelli 2011: 11).

---

Menschenmengen zu mobilisieren, um so die geronnenen Strukturen des Postkommunismus zu zersprengen und Legitimation für eine neue Verfassung zu schaffen (Egedy 2007).

<sup>11</sup> Die Stephanskronen (oder Heilige Kronen) war die Krone des ersten Königs von Ungarn, dem Heiligen Stephan, der das Christentum annahm. Die Krone wird auf der rechten Seite der Politik in großer Ehre gehalten, denn sie interpretieren sie als Symbol der ungarischen Staatlichkeit.

<sup>12</sup> Die Lehre der Heiligen Kronen entstand im mittelalterlichen Ungarn, noch vor Beginn der formalen Staatstheorien. Die Lehre begreift die Stephanskronen als die von der Person des Herrschers unabhängige Verkörperung der ungarischen Staatlichkeit und Nation. Diese Lehre war für eine lange Zeit das Fundament, auf das sich die Idee des ungarischen Staates stützte. Im Konzept von der geschichtlichen Verfassung Ungarns erscheint die Stephanskronen als eine eigenständige und aktiv handelnde Entität, die Verkörperung der langen verfassungsrechtlichen ungarischen Tradition ist. Dieses Konzept, das in den 1920er Jahren besonders populär war, interpretiert die jahrhundertelange rechtliche und verfassungsrechtliche Tradition als kontinuierlich und kohärent. Neuere Interpretationen weisen darauf hin, dass die geschichtliche Verfassung im Jahre 1944 durch die deutsche Besatzung außer Kraft gesetzt wurde. Daraufhin folgte die Okkupation durch die sowjetischen Kräfte. Die völlige Restitution der geschichtlichen Verfassung erfolgte, laut den Anhängern dieses Konzepts, nur mit der Verabschiedung vom neuen Grundgesetz im Jahre 2011.



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

## Vom wertneutralen zum werterfüllten Grundgesetz

Statt die Wertneutralität des Grundgesetzes zu betonen, misst die Regierung seit 2010 die Funktion der Rehabilitierung der Werte der Verfassung bei. Horkay Hörcher meint, insofern sich die Verfassungsgeber der Wende auf Rechtssicherheit und -kontinuität konzentrierten, und sich diese Prinzipien auch in der Praxis des Verfassungsgerichts entfalteten, wurde zwar Legalität geschaffen, aber der Aspekt der Gerechtigkeit wurde dabei in den Hintergrund geschoben. Indem man auf die Befriedigung des Gerechtigkeitsanspruchs und -gefühls der Staatsbürger verzichtet hatte, entstand in großen Teilen der politischen Gemeinschaft Zweifel am Wert der Wende sowie der Demokratie selber (Horkay Hörcher 2003).<sup>13</sup> Dies hätte zur Folge, dass sich ein Teil der politischen Gemeinschaft von den öffentlichen Angelegenheiten und der Welt der Politik fernhielt, weil diese nicht als Sphären gedeutet wurden, in denen die Interessenvertretung der Wähler vonstättengeht. Die Verfassungsgeber nach 2010 versuchten dieses materielle Gerechtigkeitsdefizit zu beheben (vgl. Ablonczy 2011), wobei auch der präpolitischen Aufgabe der Schaffung einer politischen Gemeinschaft nachgegangen werden sollte.

Die Verfassungsgeber nach 2010 hatten vor allem das Ziel vor Augen gehabt, solche grundlegenden Werte zu formulieren, die Grundlage einer verfassungsrechtlichen Kultur werden könnten. Diese Rolle wurde insbesondere der Nationalen Bekenntnis zugeschrieben, die als Katalog der Werte versucht, die politische Gemeinschaft historisch zu fundieren und so die Wende auch im politikphilosophischen Sinne zu besiegeln (was ja dieser Auffassung nach ausblieb). Neun Jahre später als die vorher erwähnte Studie, betonte Horkay

---

<sup>13</sup> Dieser Auffassung entgegnet Mátyás Bódis, der betont, es sei verfehlt den Gerechtigkeitsbegriff auf diese Weise zu verwenden. So meint er, dass „Rechtssicherheit eines der wichtigsten konstitutiven Momente der Gerechtigkeit ist, die von rechtsstaatlichen Institutionen angeboten werden können“ (Bódis 2003: 89). Rechtsstaatliche Institutionen könnten demnach nur an solche Gerechtigkeitskonzeptionen anknüpfen, die für alle Mitglieder der Gemeinschaft genauso relevant sind. Er meint, die Institutionen der Republik nach der Wende wären imstande dazu, so gibt es auch kein Gerechtigkeitsdefizit gegenüber ihnen.





Hörcher wieder einmal, dass aus politikphilosophischer Sicht eine diktatorische Verfassung mit den demokratischen Werten unvereinbar sei, so wäre es unumgänglich, dass sich neu gegründete Demokratien von ihrer diktatorischen Vergangenheit distanzieren (Horkay Hörcher 2012). In seinem 2012er Aufsatz reagiert er auch auf die Frage nach der Neutralität der Nationalen Bekenntnis. Er unterstreicht, wenn man Fragen der Neutralität der Verfassung diskutiert, könne man die liberale Auffassung nicht als eine metapolitische Theorie positionieren, weil der Liberalismus somit dem Dickicht der politischen Auseinandersetzungen entzogen und so zu einer die ganze Politik beherrschenden allgemeinen Prinzip erhoben wird. Wenn man so verfare, würde man schon von vornherein gegen das vom Liberalismus geforderte Prinzip der Wertneutralität verstoßen, was gerade dann augenscheinlich werde, wenn sich ein wertneutraler Staat zu irgendetwas verpflichten wollte. Horkay Hörchers Interpretation nach verfügt jede politische Gemeinschaft über pragmatische und traditionale Werte, deren Formulierung ja gerade die wichtigste Aufgabe einer Verfassung sei.<sup>14</sup> Dabei müsse das Grundgesetz offen bleiben und gleichzeitig diejenigen Werte zum Ausdruck bringen, durch die das Denken der politischen Gemeinschaft in großem Maße bestimmt wird. Offenheit und Vielfalt bedeuteten also keinesfalls, dass die politische Gemeinschaft damit auf ihre geschichtlich entstandenen politischen Traditionen zu verzichten hat (Horkay Hörcher 2012: 295–296).

Die Anlehnung<sup>15</sup> an die historische Tradition bei der Begründung der politischen Gemeinschaft wird besonders augenscheinlich im Verhältnis von Individuum und der Gemeinschaft. Das frühere Grundgesetz fokussierte, da es (im Geiste der modernen Verfassungsrechtlichkeit) auf die Garantien der Rechtsstaatlichkeit abhob, vor allem auf den Schutz der individuellen Rechte und

---

<sup>14</sup> Hierbei muss betont werden, dass Hörkay Hörcher nicht die Ablösung des 89er Grundgesetzes vor Augen hatte, sondern seine Ergänzung mit einem Dokument, welches die Werte bestimmen sollte, auf die eine demokratische Einrichtung basieren kann. So gesehen haben seine Erörterungen auch nicht das Ziel, die Notwendigkeit einer neuen Verfassung theoretisch zu fundieren, sondern beziehen sich lediglich auf ein fehlendes Dokument der Wende.

<sup>15</sup> Vgl. Fußnote Nr. 4.





zeigte dabei jenseits dieser abstrakten rechtlichen Normen keine geschichtlichen Inhalte oder Überlegungen über die Einbettung des Individuums in eine Gemeinschaft auf. So gesehen ist es eindeutig, dass die neue Verfassung von 2011, aufbauend auf die geschichtliche Tradition des politischen Denkens in Ungarn, die Freiheit der Gemeinschaft als eine unentbehrliche Voraussetzung für die Freiheit der Individuen deutet, und dies tut sie, weil ihre Verfasser der Meinung waren, man könne größere Loyalität gegenüber der Staatsordnung schaffen, wenn das Grundgesetz sich nicht nur auf abstrakte rechtliche Normen bezieht, sondern auch vermehrte Hinweise auf das „Vaterland“ und die Nation enthält, denn die Loyalität gegenüber diesen ist traditional stärker als gegenüber dem „Staat“ (Smuk 2013: 449). Horkay Hörcher meint, dies wäre nicht nur notwendig, sondern auch im Einklang mit bestimmten politiktheoretischen Tendenzen im Westen. Aufbauend auf die zwiespältigen Erfahrungen des populistischen Hyperaktivismus und der politischen Desillusionierung im Westen, betonten schon kommunitaristische, bürgerlich-humanistische und (neubürgerlich) republikanische Theoretiker, dass kleinere oder größere Korrekturen der liberalen Demokratie vonnöten wären. Horkay Hörcher sieht gerade das Desinteresse an der Politik und den Hyperaktivismus als die größten Probleme der westlichen verfassungsrechtlichen Systeme an, die die Funktionsfähigkeit der legitimen politischen Institutionen und die Handlungsfreiheit der demokratisch gewählten Repräsentanten gefährden.

Das Nationale Bekenntnis als Dokument versucht, die menschliche Natur anhand gemeinschaftlicher Prinzipien zu umreißen und konzentriert sich auf solch inhärente soziale und politische Werte, wie Sicherheit, Gerechtigkeit und Ordnung. Die Präambel des Grundgesetzes rechnet mit einer speziellen anthropologischen Seinsweise (Horkay Hörcher 2012: 308), aus der abgeleitet werden kann, dass es die Aufgabe der Politik und der politischen Gemeinschaft sei, die aus dem Wesen des Menschen herrührende Zufälligkeit und Willkür zu



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

dämpfen (Lánczi 2010: 3–10).<sup>16</sup> Das Nationale Bekenntnis und das Grundgesetz Fundieren die universellen Normen nicht mehr bloß abstrakt, sondern betten sie in eine existierende Gesellschaft ein, d. h., bei der Gewährleistung der individuellen Rechte werden die Einzelnen als in Gemeinschaften verflochtene Entitäten angesehen.<sup>17</sup> Das deklarierte Ziel des Grundgesetzes ist es, die nationale Gemeinschaft und die auf ihr basierende Rechtsordnung aufrechtzuerhalten,<sup>18</sup> dementsprechend wird in der Sektion „Grundlegendes“ im Artikel O betont, dass jeder gemäß seiner bzw. ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen auch zum Wohl der Gemeinschaft beitragen soll.<sup>19</sup>

Die neue Verfassung zieht neben den individuellen Rechten auch die konstitutionellen Werte und Interessen in Betracht, die sich aus einem Vertrag einer Gemeinschaft ergeben. Nach der Dominanz der auf die individuellen Rechte abhebenden Rechtsauffassung der vorherigen Verfassung werden die den Individuen zugesprochenen Rechte auf ein anderes Fundament errichtet (Pokol

---

<sup>16</sup> Der Bruch mit dem grundrechtlichen Denken ist auch in der Liberalismuskritik einiger rechtsorientierter Theoretiker präsent. András Lánczi sieht die „antipolitische Tendenz“ des Liberalismus darin begründet, dass dieser die menschliche Natur (dass also der Mensch ein geselliges und soziales Wesen ist) negliert. Lánczis Konzept lehnt den „revolutionären“ Denkstil ab, dessen normative Basis, seiner Meinung nach, der Rationalismus der französischen Aufklärung, die metaphysische Anthropologie und die Durchsetzung der universellen Menschenrechte in der Politik sei. Das „revolutionäre“ Denken misst der politischen Gemeinschaft solch überragende Fähigkeiten bei, die nicht (oder nur in kleinem Maße) gerechtfertigt erscheinen, wenn man die Geschichte studiert hat und die Lehren der Vergangenheit gezogen hat (Lánczi 2009: 69). Das Grundgesetz zielt auch darauf ab, sich von diesem „revolutionären“ Denken zu verabschieden.

<sup>17</sup> Die Einbettung der Menschen in Gemeinschaften, sowie ihre daraus folgenden Verpflichtungen werden im Nationalen Bekenntnis in den folgenden Passagen ausgedrückt: „Wir bekennen uns dazu, dass sich die individuelle Freiheit nur im Zusammenwirken mit Anderen entfalten kann.“, „Wir bekennen uns dazu, dass der wichtigste Rahmen unseres Zusammenlebens Familie und Nation (...) sind“, „Wir bekennen uns dazu, dass die Grundlage der Kraft der Gemeinschaft und der Ehre des Menschen die Arbeit und die Leistung des menschlichen Geistes sind“, „Wir, die Bürger Ungarns, sind dazu bereit, die Ordnung unseres Landes auf die Zusammenarbeit unserer Nation zu gründen“ (Grundgesetz Ungarns 2011: Seiten 1–2).

<sup>18</sup> „Wir leisten das Versprechen, dass wir die geistige und seelische Einheit unserer in den Stürmen des vergangenen Jahrhunderts in Stücke gerissenen Nation bewahren“ (Grundgesetz Ungarns 2011: Seite 1).

<sup>19</sup> „Jeder einzelne trägt Verantwortung für sich selbst und ist dazu verpflichtet, nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Erfüllung der staatlichen und gemeinschaftlichen Aufgaben beizutragen“ (Grundgesetz Ungarns 2011: Artikel O, Seite 5).



2014: 102).<sup>20</sup> Da das Grundgesetz die ausgewogene Koexistenz von Individuen und der Gemeinschaft betont,<sup>21</sup> wird dadurch ein gänzlich neuer, werterfüllter Interpretationsrahmen der interpersonalen Beziehungen geschaffen.<sup>22</sup> Neben den Katalog der Grundrechte wurden auch gemeinschaftszentrierte Regelungen, Befugnisse und Pflichten gestellt, somit wurden beide Pole im Text vorausgesetzt und kundgegeben. Die Stärkung der Rolle des Staates wird auch darin offenkundig, dass das Grundgesetz für die Rechtsauslegungen der Gerichte bestimmte Kriterien festhält, es soll nämlich angenommen werden, dass die Ziele der Gesetze und Vorschriften moralisch, rational und im Einklang mit dem Gemeinwohl und dem Common Sense sind.<sup>23</sup>

### **Verrechtlichte Verfassungsgebung als Grund, politischer Konstitutionalismus als Lösung der Krise**

Die Verfassungsgebung von 2010–2011 hat nicht nur ein neues Grundgesetz geschaffen, sondern auch das verfassungsrechtliche Denken in Ungarn auf neue Gleise gestellt. So soll nun die illustrative Rekonstruktion des verfassungsrechtlichen Denkens der politischen Rechte vorgenommen werden. Laut László Trócsányi war die Periode vor der Verfassungsgebung von 2010–2011 von politischen, wirtschaftlichen und moralischen Krisentendenzen

---

<sup>20</sup> Zu Fragen der öffentlichen Moral und der metaphysischen Grundlegung dieser als eine supraindividuelle, objektive Moral vgl. Pokol (2010); Karácsony – Pokol (2011).

<sup>21</sup> „Wir bekennen uns dazu, dass die wahre Volksherrschaft nur dort existiert, wo der Staat seinen Bürgern dient, sich ihren Angelegenheiten mit Billigkeit, ohne Missbrauch oder Voreingenommenheit widmet“ (Grundgesetz Ungarns 2011: Seite 1).

<sup>22</sup> Daraus folgert Pokol, dass die verfassungsgerichtliche Praxis und Argumentierungsweise, die noch auf dem alten Grundgesetz basieren und ausschließlich die individuellen Grundrechte vor Augen hielten, bei neueren Beschlüssen des Verfassungsgerichts wahrscheinlich korrigiert werden müssen. Er meint, dies hätte auch zur Folge, dass das Verfassungsgericht noch vor der Übernahme der vorherigen Beschlüsse dieser Körperschaft nun prüfen muss, ob die Argumente dieser Beschlüsse im Einklang mit den neuen Kriterien sind, ob also darauf Bezug genommen wurde, dass das Individuum (laut Artikel O) in eine Gemeinschaft eingebettet ist (Pokol 2014: 102).

<sup>23</sup> „Die Gerichte legen in ihrer Rechtsanwendung den Text der Rechtsvorschriften in erster Linie im Einklang mit deren Ziel und mit dem Grundgesetz aus. Bei der Auslegung des Grundgesetzes und der Rechtsvorschriften soll angenommen werden, dass diese einem dem gesunden Menschenverstand und dem Gemeinwohl entsprechenden moralischen und wirtschaftlichen Ziel dienen“ (Grundgesetz Ungarns 2011: Artikel 28, Seite 26).



gekennzeichnet, und stellte somit einen konstitutionellen Moment (*constitutional moment*) dar. In Anlehnung an Bruce A. Ackerman betont er, dass in gewissen Zeiten bedeutende Veränderungen der Verfassung eintreten können, die nicht durch die im Grundgesetz festgelegten Verfahren zustande kommen, da das allgemeine Interesse an grundgesetzlichen Fragen gestiegen ist, was politisches Handeln aktiviert, um der Gerechtigkeit im Verfassungsrecht Genüge tun zu können (Trócsányi 2014: 38). So verwundert es auch nicht, dass Trócsányi die Schaffung eines neuen Grundgesetzes hauptsächlich aus politischen Gründen für notwendig hält, denn es soll ja zur Bekämpfung der wirtschaftlichen, politischen und der in der Gesellschaft entstandenen moralischen Krise und zum Abschließen der Wende beitragen (Trócsányi 2014: 39).

Anhand der vorangegangenen Überlegungen zum neuen Grundgesetz kann festgehalten werden, dass es eine Akzentverschiebung im Verfassungsrecht gab, die statt der rechtlichen Konstitution der Gesellschaft den politischen Konstitutionalismus in den Vordergrund gestellt hat. Dies ging mit einer nachdrücklichen Kritik des „grundrechtlichen Fundamentalismus“ einher. Den grundrechtlichen Fundamentalisten erscheint die Tyrannei der Mehrheit als die größte Gefahr, und deshalb geben sie den Grundrechten Vorrang gegenüber der Billigkeit der rechtlichen Verfahren. Kennzeichnend für den rechtlichen Konstitutionalismus ist der Glaube, dass Gesellschaften den rationalen Konsens im Hinblick auf die Ziele der politischen Gemeinschaft treffen können, wobei diese Ziele vorrangig als der Katalog der Menschenrechte angesehen werden (Póczy 2012: 39).

Die bisherigen Überlegungen bezeugen, dass ein Teil der rechtsorientierten Theoretiker kritisch dem rechtlichen Konstitutionalismus gegenübersteht, also dem Rechtssystem, das die aus den natürlichen Rechten herauskristallisierten Grundrechte und die sie fundierenden verfassungsrichterlichen Beschlüsse vor Augen hält. In ihren Ansätzen wird das Verhältnis von demokratischen Entscheidungen der politischen Gemeinschaft und den Grundrechten auf eine



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

andere Art konstruiert. Und wenn man diese Konzepte mit den einschlägigen Passagen und dem vollen Text des Grundgesetzes vergleicht, fällt auf, dass sich in diesem eine Verschiebung vom rechtlichen hin zum politischen Konstitutionalismus vollzogen hat (unabhängig davon, ob die erwähnten Theoretiker eine so starke Akzentverschiebung für nötig hielten oder nicht).

Die Rechtsauffassung des politischen Konstitutionalismus geht davon aus, dass es unter den Mitgliedern der politischen Gemeinschaft „rationale Meinungsverschiedenheiten“ über den Sinn der Demokratie bestehen. Der Argumentation der Anhänger dieser Ansicht nach sei es illusionär, wenn man versuchte, die politische Gemeinschaft durch die Menschenrechte zu fundieren, denn es ist fraglich, ob es einen Konsens über diese gibt. Für die Beseitigung der „rationalen Meinungsunterschiede“ seien die demokratisch bevollmächtigten Parlamente besser geeignet und die so getroffenen Entscheidungen wären in den Augen der Bevölkerung auch legitimer (Pócza 2012: 39–40). Im politischen Konstitutionalismus stehen nicht die Beschränkungen im Vordergrund, die den Gesetzgebern von der Verfassung durch den Katalog der Menschenrechte aufgebürdet werden, sondern die demokratischen politischen Entscheidungsmechanismen selber und deren Regeln, die die definitiven Entscheidungskompetenzen den demokratisch gewählten Politikern sichern. Die Befürworter des politischen Konstitutionalismus meinen, man solle die Entscheidung über genuin politische Fragen den Politikern überlassen, die diese Angelegenheiten mit Mehrheitsabstimmungen regeln. Somit stehen sie der Verrechtlichung der politischen Angelegenheiten und der Ausbreitung der richterlichen Macht entgegen, die sich ihrer Ansicht nach in der immer größer werdenden richterlichen Kontrolle der politischen Entscheidungen manifestieren. Deshalb stärken sie die Souveränität des Parlaments und kritisieren die Institution der richterlichen Kontrolle.

Der rechtliche Konstitutionalismus, indem er die Verrechtlichung der politischen Fragen und juristische Verfahren gegenüber den demokratischen



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

präferiert, geht von der Annahme aus, die Mitglieder der politischen Gemeinschaft engagierten sich für Gleichberechtigung und für die Idee der Demokratie, und dass sich so ein Konsens im Hinblick auf Ziele und Zukunftsvorstellungen der politischen Gemeinschaft herausbilden ließe. Die Letzteren werden im weitgehenden Maße im Kontext der Menschenrechte interpretiert, die als hinlängliche Ziele des politischen Handelns beurteilt werden. Ein weiteres wichtiges Element dieser Ansicht ist die Überzeugung, dass das Gerechtigkeitsystem, die verschiedenen rechtlichen Mittel und die juristischen Verfahren imstande seien, die einzelnen Elemente der Menschenrechte verlässlich zu konkretisieren und zu definieren, und dies besser als es die Parlamente tun könnten (Antal 2013: 52). Dies bewirkte Antal zufolge, der sich in dieser Hinsicht auf Richard Bellamy stützt, nicht bloß die Ingrenzhaltung der politischen Sphäre, sondern auch die Herausbildung einer verrechtlichten Strategie der „apolitischen Politik“. Aus diesen folgt, dass der rechtliche Konstitutionalismus einige grundgesetzliche Prinzipien jenseits (oder über) der Politik ansiedeln und diese als Schranken der Politik auffassen muss. Die Depolitisierung der Politik äußert sich vor allem im Entstehen einer Strategie, die es sich zum Ziel gemacht hat, diejenigen Werte und Lebensbereiche zu identifizieren, die der Zuständigkeit der politischen Entscheidungsverfahren entzogen werden sollen, um so das Reich der Politik bändigen zu können. Die Befürworter des politischen Konstitutionalismus gehen hingegen von der Normalität der Meinungsverschiedenheiten innerhalb der politischen Gemeinschaft aus und beurteilen diese als ganz natürlich, weshalb sie es bestreiten, dass der die politische Gemeinschaft fundierende Konsens anhand der Menschenrechte aufgebaut werden könnte (Antal 2013: 53–54). Unter den Anhängern des politischen Konstitutionalismus wird den Grundrechten gegenüber der Billigkeit der Verfahren kein normativer Vorrang eingeräumt. Der politische Konstitutionalismus meint, wenn man die politische Partizipation, den Einfluss auf politische Entscheidungen, die Billigkeit der Vertretung, die Diskutabilität der politischen Angelegenheiten sowie die Verantwortlichkeit der Politiker vor Augen



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

hält, sei ein parlamentarisch demokratisches System, das durch die Konkurrenz der Parteien und das Mehrheitsprinzip gekennzeichnet ist, effektiver als die Gerichte.

Die Überzeugungen und Absichten, die die politische Rechte mit dem politischen Konstitutionalismus verbindet, lassen sich, laut Attila Antal, um die folgenden Schwerpunkte gruppieren. (1) Es wird bestrebt, die vom „technokratischen“ Grundgesetz<sup>24</sup> verleugnete politische Natur der Verfassung wiederherzustellen, um so ein Grundgesetz zu schaffen, mit dem es sich sowohl emotional als auch rational identifizieren lässt, und das den politischen Bedingungen entspricht. Dementsprechend wird die Verfassungsgebung als ein politischer Prozess angesehen, mit dem Ziel, die Politik zu rehabilitieren und das Recht zu instrumentalisieren. (2) Die politische Rechte die sich den politischen Konstitutionalismus eigen machte, meint, das Recht darf nicht die Politik kontrollieren, da die Dynamik der Politik nicht auf rechtliche Überlegungen, sondern auf Ideen und Werte basiere. Politik ist also eine kreative Tätigkeit, und die Maßnahmen, die im Hinblick auf wichtige soziale Probleme getroffen werden, Ergebnis des politischen Kampfes. Verengte (weil bestimmte rechtliche Schranken respektierende) politische Argumentation und allzu strikte Verfahrensordnung, die die Politik bei der Beantwortung dieser sozialen Probleme begrenzen, reduzieren die Politik, jenseits aller Kreativität, auf die Befolgung von Regeln. (3) Die den politischen Konstitutionalismus befürwortende politische Rechte macht den rechtlichen Konstitutionalismus für das Scheitern der Wende verantwortlich, weil sie der Meinung ist, dass das parteipolitisch wertneutrale Grundgesetz nicht die Bewältigung der verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Krisen ermöglichte, da sie die Politik lahmgelegt und effektives politisches Handeln untergraben hatte (Antal 2013: 59–61).

---

<sup>24</sup> Die Wendung geht auf Viktor Orbán zurück, der die vorherige Verfassung als eine Anhäufung technokratischer Regelungen bezeichnet hat. (Vgl.: Orbán – a jelenlegi alkotmány egy technokrata szabályhalmaz. [Orbán: Das jetzige Grundgesetz ist eine Anhäufung technokratischer Regelungen.] Im Internet: <http://www.haon.hu/orban---a-jelenlegi-alkotmany-egy-technokrata-szabalyhalmaz/haon-news-charlotteInform-20091110-0204077541>)





Der politische Konstitutionalismus, der auf die öffentliche Moral basierende Legitimierungsversuch und die Rekonzeptualisierung vom Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft haben das verfassungsrechtliche Denken in Ungarn grundlegend geändert. Da die politischen Angelegenheiten und Probleme repolitisiert wurden, die parlamentarische Mehrheit bestrebt ist, sich in jeder Angelegenheit durchzusetzen (da sie ja von den Wählern bevollmächtigt worden sind), die Distanzen in der Gewaltenteilung vermindert wurden und der Konzept des starken Staates und der effizienten Staatsverwaltung in den Vordergrund trat, hat die Regierung auch die Legitimation der politischen Entscheidungen durch das neue grundgesetzliche Denken entschieden verändert. Die Kohärenz dieses verfassungsrechtlichen Denkens wird jedoch von zwei Faktoren infrage gestellt: Zum einen durch die an augenblickliche Ziele und materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen angepasste hektische legislative Tätigkeit der parlamentarischen Mehrheit, zum anderen durch die regierungs- und politisch-philosophischen Stellungnahmen und Überlegungen des Ministerpräsidenten.<sup>25</sup>

\*\*\*

## **Konklusion**

Die Studie hat versucht, die Beweggründe der Repolitisierungstendenzen im System der Nationalen Kooperation zu rekonstruieren. Als Ergebnis der erläuterten Verschiebungen basiert die Legitimität der zweiten Orbán-Regierung weniger auf abstrakten Normen und den auf diesem Fundament errichteten unpersönlichen Institutionen. Nach Jahrzehnten der depolitisierten Auffassung der Politik kann nun hinter dem Verfassungsgebungs-Prozess und der der Regierungsarbeit zugrunde liegenden Auffassung der Institutionen eine

---

<sup>25</sup> Die rekonstruktive Analyse dieser Stellungnahmen übersteigt bei Weitem die Möglichkeiten und Ziele dieser Studie. Um die weiter oben ausgeführten Annahmen zu überprüfen, wäre jedoch zusätzliche Forschungsarbeit notwendig, wobei diese Überlegungen und Statements in die Analyse miteinbezogen werden müssten.





allgemeine Absicht der Repolitisierung der Politik ausgemacht werden, die schon in den Werken der rechtsorientierten Theoretiker vorweggenommen wurde.

Ziel der Studie war es, die diese Repolitisierung begründenden Argumente anhand der Beurteilungen der Wende in den Jahren 1989 und 1990 sowie der derzeitigen Vorstellungen über die Konstitution der politischen Gemeinschaft zu rekonstruieren. Dies erfolgte durch die Analyse der einschlägigen Publikationen einiger, der früheren Verfassung und der auf ihr basierenden Institutionen kritisch gegenüberstehenden rechtsorientierten Theoretiker. Die werterfüllten Bestimmungen des Grundgesetzes, die sich auf die Konstitution der politischen Gemeinschaft bezogen, wurden im Lichte dieser Kritiken interpretiert.

Ein weiteres Vorhaben dieser Studie war es, die verfassungsrechtliche Entwicklung nach 2010 mit dem Begriff des politischen Konstitutionalismus zu beschreiben, der als ein angemessener Interpretationsrahmen schien, wenn es um die Analyse des auf dem neuen Grundgesetz aufgebauten Rechtssystems geht.

Die theoretische Rekonstruktion der Verfassungsgebung um die Wende und nach 2010 hätte sicherlich auch aus anderen Perspektiven erfolgen können (nicht zuletzt mit der Einbeziehung weiterer rechtsorientierter Theoretiker). Die Ausführungen haben dementsprechend nicht eine ganzheitliche Analyse des Verfassungsgebungs-Prozesses bewerkstelligt, aber dies war ebenso wenig angestrebt, wie die Beurteilung und Kritik dieses Prozesses und die Überschreitung des hier aufgestellten theoretischen Interpretationsrahmens. Die Erweiterung dieses Rahmens muss zum Thema weiterer Forschungen gemacht werden, um die Verfassungsgebung nach 2010 ganzheitlich interpretieren und beurteilen zu können.

## Literatur<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Die Titel der auf Ungarisch erschienenen Texte werden in eckigen Klammern auf Deutsch wiedergegeben.



- Ablonczy, Bálint (2011): *Az alkotmány nyomában. Beszélgetések Szájer Józseffel és Gulyás Gergellyel.* [Auf den Spuren des Grundgesetzes. Gespräche mit József Szájer und Gergely Gulyás.] Budapest, Metropolis Media Group.
- Antal, Attila (2013): Politikai és jogi alkotmányozás Magyarországon. [Politische und rechtliche Verfassungsgebung in Ungarn.] *Politikatudományi Szemle*, Jg. 22., Nr. 3., 48–70. Im Internet:  
[http://epa.oszk.hu/02500/02565/00075/pdf/EPA02565\\_poltud\\_szemle\\_2013\\_3\\_048-070.pdf](http://epa.oszk.hu/02500/02565/00075/pdf/EPA02565_poltud_szemle_2013_3_048-070.pdf).
- Arató, András (2009): Sikeres kezdet után részleges kudarc – merre tovább? Posztszuverén alkotmányozás Magyarországon. [Partielle Niederlage nach einem erfolgreichen Beginn. Postsouveräne Verfassungsgebung in Ungarn.] *Fundamentum*, Jg. 13., Nr. 3., 5–30. Im Internet:  
[http://epa.oszk.hu/02300/02334/00037/pdf/EPA02334\\_Fundamentum\\_2009\\_03\\_005-030.pdf](http://epa.oszk.hu/02300/02334/00037/pdf/EPA02334_Fundamentum_2009_03_005-030.pdf)
- Bódig, Mátyás (2003): Rendszerváltás, politikai moralitás, legalitás. [Politische Moralität, Legalität und die Wende.] *Fundamentum*, Jg. 7., Nr. 2., 87–94. Im Internet:  
[http://epa.oszk.hu/02300/02334/00013/pdf/EPA02334\\_Fundamentum\\_2003\\_02\\_087-094.pdf](http://epa.oszk.hu/02300/02334/00013/pdf/EPA02334_Fundamentum_2003_02_087-094.pdf)
- Egedy, Gergely (2006): „Patrícus” és „mozgósító” konzervativizmus. [„Patrizier-„ und „mobilisierender” Konservativismus.] *Magyar Szemle*, Jg. 15., Nr. 3–4., 8–24. Im Internet:  
[http://www.magyszemle.hu/cikk/20070712\\_%E2%80%9Epatricius\\_es\\_%E2%80%9Emozgosito\\_konzervativizmus](http://www.magyszemle.hu/cikk/20070712_%E2%80%9Epatricius_es_%E2%80%9Emozgosito_konzervativizmus) (gespeichert am 19. 1. 2014.)
- G. Fodor, Gábor – Tamás Kern (2009): *A rendszerváltás válsága – The Crisis of the Regime Change.* Budapest, Századvég.
- G. Fodor Gábor – Gábor Fűrész Gábor– András Giró-Szász (2010): *Az ideológiák vége. A Nemzeti Együttműködés Rendszere.* [Das Ende der Ideologien. Das



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

- System der Nationalen Kooperation.] Budapest, Századvég. Im Internet:  
<http://www.szazadvég.hu/files/kutatas/5.pdf> (gespeichert am 2. 2. 2014.).
- Halmi, Gábor (2009): Alkotmányos értékek és demokratikus konszolidáció.  
[Grundgesetzliche Werte und demokratische Konsolidation] *Fundamentum*,  
Jg. 13., Nr. 3., 31–48. Im Internet:  
[http://epa.oszk.hu/02300/02334/00037/pdf/EPA02334\\_Fundamentum\\_2009\\_03\\_031-048.pdf](http://epa.oszk.hu/02300/02334/00037/pdf/EPA02334_Fundamentum_2009_03_031-048.pdf)
- Horkay Hörcher, Ferenc (2003): Az értékhiányos rendszerváltás. Jogelméleti és politikafilozófiai megfontolások. [Wertemangel in der Wende. Rechtstheoretische und politikphilosophische Überlegungen.] *Fundamentum*, Jg. 7., Nr. 1., 62–72. Im Internet:  
[http://epa.oszk.hu/02300/02334/00012/pdf/EPA02334\\_Fundamentum\\_2003\\_01\\_062-072.pdf](http://epa.oszk.hu/02300/02334/00012/pdf/EPA02334_Fundamentum_2003_01_062-072.pdf)
- Horkay Hörcher, Ferenc (2010): Töprengések a szavazófülkés forradalomról.  
[Betrachtungen zur „Revolution in der Wahlkabine”.] *Kommentár*, Jg. 5.,  
Nr. 4., 53–63. Im Internet:  
[http://kommentar.info.hu/iras/2010\\_4/toprengesek\\_a\\_szavazofulkes\\_forradalomrol](http://kommentar.info.hu/iras/2010_4/toprengesek_a_szavazofulkes_forradalomrol)
- Horkay Hörcher, Ferenc (2012): A Nemzeti hitvallásról. [Über die Nationale Bekenntnis.] In András Jakab – András Körösi (Hg.): *Alkotmányozás Magyarországon és máshol*. [Verfassungsgebung in Ungarn und anderswo.] Budapest, MTA PTI – Új Mandátum.
- Karácsony, András – Béla Pokol (2011): *Paradigmák erőterében*. [Im Kraftfeld der Paradigmen.] Máriabesnyő, Attraktor.
- Körösi, András (2006): Mozgékony patthelyzet. Reform és változatlanosság között: a politikai és alkotmányos alapszerkezet változásai, 1990–2005.  
[Dynamische Pattsituation. Zwischen Reformen und Stillstand: Veränderungen der politischen und grundgesetzlichen Grundstruktur, 1990–2005.] *Politikatudományi Szemle*, 2006/1., 29-67. pp.



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)

- Kukorelli, István – Gábor Máthé (2011): Közjogi értékeink a preambulumban.  
[Unsere öffentlichen rechtlichen Werte in der Präambel.] In Vanda Lamm –  
Balázs Majtényi - András László Pap (Hg.): *Preambulum az  
alkotmányokban*. [Präambeln in den Verfassungen.] Budapest, Complex.
- Lánczi, András (2002): *Konzervatív kiáltvány*. [Konservatives Manifest.]  
Máriabesnyő – Gödöllő, Attraktor.
- Lánczi, András (2004a): A polgári kormányzás politikai elvei: célok és az  
elmulasztott államreform. [Politische Prinzipien der bürgerlichen  
Regierung: Ziele und die versäumte Staatsreform.] In *Mérlegen a polgári  
kormányzás négy éve*. [Bilanz der vierjährigen bürgerlichen Regierung.]  
Budapest, Természet- és Társadalombarát Fejlődésért Közalapítvány  
Kölcsey Intézete.
- Lánczi, András – Attila Károly Molnár – Krisztián Orbán – Miklós Orbán  
(2004b): *Magyar konzervatív töprengések a posztkommunizmus ellen*.  
[Konservative ungarische Betrachtungen gegen den Postkommunismus.]  
Máriabesnyő – Gödöllő, Attraktor.
- Lánczi, András (2009): *Sors-hagyaték*. [Nachlass der Schicksale.] Budapest –  
Gödöllő, Attraktor-Helikon.
- Lánczi, András (2010): Jog és politika határán. [An der Grenze von Recht und  
Politik.] *Kommentár*, 2010/6., 3-9. pp.
- Grundgesetz Ungarns*. Im Internet:  
[http://www.mfa.gov.hu/NR/rdonlyres/09A650FD-0ACB-4C14-B572-7CDEF40B8966/0/grundgesetz\\_ungarn.pdf](http://www.mfa.gov.hu/NR/rdonlyres/09A650FD-0ACB-4C14-B572-7CDEF40B8966/0/grundgesetz_ungarn.pdf) (gespeichert am 10. 6. 2014.)
- Majtényi, Balázs (2014): Alaptörvény a nemzet akaratából. [Grundgesetz aus dem  
Willen der Nation.] *Állam és Jogtudomány*, Jg. 55., Nr. 1., 77–96. Im  
Internet: [http://jog.tk.mta.hu/uploads/files/Allam-  
%20es%20Jogtudomany/2014\\_1/2014-1-majtenyi.pdf](http://jog.tk.mta.hu/uploads/files/Allam-%20es%20Jogtudomany/2014_1/2014-1-majtenyi.pdf)



- Pokol, Béla (2010): *Moráleméleti vizsgálódások. A közmorál elméleti eltiúntetésének kritikája.* [Moraltheoretische Überlegungen. Kritik der theoretischen Beseitigung der öffentlichen Moral.] Budapest, Kairosz.
- Pokol, Béla (2014): *Alkotmánybíráskodás. Szociológiai, politológiai és jogelméleti megközelítésekben.* [Verfassungsgerichtsbarkeit aus soziologischer, politikwissenschaftlicher und rechtstheoretischer Sicht.] Budapest, Kairosz.
- Pócza, Kálmán (2012): Alkotmányozás Magyarországon és az Egyesült Királyságban. [Verfassungsgebung in Ungarn und dem Vereinten Königreich.] *Kommentár*, Jg. 7., Nr. 5., 35–50. Im Internet: [http://kommentar.info.hu/iras/2012\\_5/alkotmanyozas\\_magyarorszagon\\_es\\_az\\_egyesult\\_kiralysagban](http://kommentar.info.hu/iras/2012_5/alkotmanyozas_magyarorszagon_es_az_egyesult_kiralysagban)
- Smuk, Péter (2013): Nemzeti értékek az Alaptörvényben. [Nationale Werte im Grundgesetz.] In Katalin Szoboszlai Kiss – Gergely Deli (Hg.): *Tanulmányok a 70 éves Bihari Mihály tiszteletére.* [Festschrift an den 70-jährigen Mihály Bihari.] Győr, Universitas Győr.
- Stumpf, István (2006): Új államépítés. [Die neue Staatsaufbauarbeit.] In Csaba Gombár (Hg.): *Túlterhelt demokrácia. Alkotmányos és kormányzati alapszerkezetünk.* [Überforderte Demokratie. Verfassungsrechtliche und gouvernementale Grundstruktur unseres Landes.] Budapest, Századvég.
- Stumpf, István (2014): Rule of law, division of powers, constitutionalism. *Acta Juridica Hungarica*, Jg. 55., Nr. 4., 299–317.
- Techet, Péter (2012): Az alkotmányozó akarat. [Der verfassungsgeberische Wille.] In András Jakab – András Körösenyi (Hg.): *Alkotmányozás Magyarországon és máshol.* [Verfassungsgebung in Ungarn und anderswo.] Budapest, MTA PTI – Új Mandátum.
- Trócsányi, László (2014): Az alkotmányozás dilemmái. [Dilemmata der Verfassungsgebung.] Budapest, HVG-ORAC.



Varga, Csaba (2011): Küzdelem a jogért. [Kampf um des Recht] In Simon János (Hg.): *Húsz éve szabadon Közép-Európában. Demokrácia, politika, jog.* [20 freie Jahre in Mitteleuropa. Demokratie, Politik und Recht.] Budapest, Konrad Adenauer Alapítvány.



1101 Budapest, X. Hungária krt. 9-11. | Tel: (1) 432-9000

Email: [mota@uni-nke.hu](mailto:mota@uni-nke.hu)